

Executive Summary

Trotz zahlreicher Empfehlungen zur Einbindung der Patientinnen und Patienten werden noch immer viele Entscheide ohne sie getroffen, vor allem, wenn sie eingeschränkt urteilsfähig sind. Das Bundesamt für Gesundheit empfiehlt eine möglichst rasche Definition der Ziele der Betreuung der Patientinnen und Patienten im Rahmen einer Versorgungsplanung (d. h. der Betreuung und Behandlung, *Care Planning*) und der gesundheitlichen Vorausplanung (d. h. für die Situation der eigenen Urteilsunfähigkeit, *Advance Care Planning*). Diese Planungen können unabhängig voneinander oder in Kombination miteinander erfolgen, sind aber eng mit der Betreuung von Menschen mit eingeschränkter Urteilsfähigkeit verbunden.

Dieses Projekt will ein aktuelles Bild der gesundheitlichen Vorausplanung für Menschen mit eingeschränkter Urteilsfähigkeit zeichnen. Nach einem kurzen Blick auf die rechtliche Situation folgt eine Übersicht über die Literatur zu den Instrumenten, die die gesundheitliche Vorausplanung bei Menschen mit eingeschränkter Urteilsfähigkeit in der Schweiz ermöglichen.

Die Sichtung der Literatur und zusätzlicher Quellen hat ergeben, dass es viele Bekenntnisse zur gesundheitlichen Vorausplanung von Menschen mit eingeschränkter Urteilsfähigkeit gibt. Im Vergleich dazu scheint die Zahl der Instrumente zur Unterstützung der Autonomie von Menschen mit einer intellektuellen Beeinträchtigung oder kognitiven Störung begrenzt. Es konnten lediglich zehn Instrumente explizit für Menschen mit eingeschränkter Urteilsfähigkeit identifiziert werden.

Es wurden namentlich folgende Lücken deutlich:

- 1) Menschen mit eingeschränkter Urteilsfähigkeit werden nicht systematisch in ihre gesundheitliche Vorausplanung einbezogen, obwohl diese aus vielen Entscheidungen besteht und die Urteilsfähigkeit für jede dieser Entscheidungen einzeln beurteilt werden sollte.
- 2) Die vorhandenen Instrumente entstehen bedarfsbezogen, ihre Ansätze und Dokumente sind entsprechend heterogen.
- 3) Die Ressourcen, die für die gesundheitliche Vorausplanung von Menschen mit eingeschränkter Urteilsfähigkeit eingesetzt werden, und die Wirksamkeit des Vorgehens werden von den Autorinnen und Autoren der identifizierten Instrumente nicht erörtert.
- 4) Die Rezeption dieser Dokumente und ihre Verwendung bei der Umsetzung der gesundheitlichen Vorausplanung von Menschen mit eingeschränkter Urteilsfähigkeit werden von den Autorinnen und Autoren der identifizierten Instrumente nicht erörtert. Dieser Aspekt ist in Bezug auf die Entscheidungen im lebensbedrohlichen Notfall besonders wichtig.

Die aktuelle Situation schmälert das Potenzial der gesundheitlichen Vorausplanung von Menschen mit eingeschränkter Urteilsfähigkeit. Ausgehend von den festgestellten Lücken verfolgen unsere Empfehlungen drei Stossrichtungen:

1. Prozesse entwickeln, die auf Menschen mit eingeschränkter Urteilsfähigkeit zugeschnitten sind, deren Kosten und Nutzen bewerten und Qualitäts- und Wirksamkeitskriterien erarbeiten.
2. Den Einbezug von Menschen mit eingeschränkter Urteilsfähigkeit verbessern und die Kompetenzen der Fachpersonen stärken, die die gesundheitliche Vorausplanung begleiten.
3. Therapeutische Vertretungen und Beiständinnen oder Beistände auf ihre Vertreterrolle in gesundheitlichen Angelegenheiten vorbereiten.